

A m t s = B l a t tder **Königlichen Regierung zu Breslau.****Stück 32.**

Breslau, den 6. August

1845.**Allgemeine Gesetz = Sammlung.**

Das 21ste Stück der Gesetz = Sammlung enthält unter:

- Nr. 2590. Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde, die Vereinigung der Berlin = Frankfurter mit der Niederschlesisch = Märktischen Eisenbahngesellschaft betreffend, vom 27. Juni 1845; und
- Nr. 2591. Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Juni 1845, wegen eines festzusetzenden Präklusivtermins zur Liquidirung verschiedener, aus der Staatsanleihe der vor-maligen Herzoglich Warschauischen Regierung vom Jahre 1808 herrührenden, auf den provinziellen Staatsschulden = Etats der Regierungen zu Bromberg und Posen stehenden Forderungen.

Das 22ste Stück:

- Nr. 2592. Gesetz wegen Aufhebung der im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz geltenden besonderen Rechte über die ehelichen Güterverhältnisse und die gesetzliche Erbfolge. Vom 11. Juli 1845.
- Nr. 2593. Gesetz über die Lehn- und Sukzessionsregister in Altvorpommern und Hinterpommern. Vom 11. Juli 1845; und
- Nr. 2594. Deklaration, betreffend die Errichtung von Familienschlüsseln für Altvorpommersche und Hinterpommersche Lehne. Vom 11. Juli 1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem die von dem hiesigen Hochwürdigsten Domstifts = Capitul ad St. Joannem vollzogene canonische Wahl des Hochwürdigsten Herrn Melchior Freiherrn von Diepenbrock zum Fürstbischofe von Breslau die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung, so wie die canonische Confirmation erhalten hat, und Seine Fürstliche Gnaden nach Ablegung des Sr. Majestät dem Könige zu leistenden Eides der Treue und Unterthänigkeit, das bischöfliche Oberhirtenamt am 27. d. M. angetreten haben, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Juli 1845.

Der Ober = Präsident der Provinz Schlesien.

In dessen Vertretung:

v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende in Betreff des Ausbrennens der engen Schornsteinröhren von des Herrn Ministers des Innern Excellenz erlassene Verordnung:

Da die bisher bei dem Reinigen der engen nicht besteigbaren Schornsteinröhren angewandten Mittel dem beabsichtigten Zwecke in sofern nicht entsprochen haben, als sie den etwa vorhandenen Glanzruß fortzuschaffen nicht genügen, so ist an vielen Orten zur Beseitigung dieses Uebelstandes das Ausbrennen solcher Schornsteinröhren unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln in Gebrauch gekommen. Die von verschiedenen Behörden nachgesuchte ausdrückliche Genehmigung dieses Reinigungsmittels habe bisher bei dem Mangel hinreichender Erfahrungen nicht ertheilt werden können. Nachdem indessen nunmehr auch die Königliche Ober-Bau-Deputation das Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteinröhren unter gewissen Bedingungen und bei Anwendung gehöriger Vorsicht für ungefährlich und zulässig erachtet hat, so nehme ich nicht ferner Anstand, dieses Verfahren unter genauer Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu gestatten.

- 1) Der auszubrennende Schornstein muß der Instruction vom 14. Januar 1822 (Gesetz-Sammlung S. 43) gemäß ausgeführt, und darf nicht schadhast, insbesondere nicht aufgefaltet sein.

Die Königliche Ober-Bau-Deputation bemerkt in dieser Hinsicht, daß jede andere, als die in Folge des verbotwidrigen Auffatteln entstehende Schadhastigkeit sich stets auf größere Höhe, als die der durchschnittenen Balkendecke ausdehnt, und daher bemerkbar ist.

- 2) Das Ausbrennen darf nur stattfinden, wenn das Gebäude, zu welchem der auszubrennende Schornstein gehört, so wie die benachbarten Gebäude nicht mit einer Bedachung von Stroh, Rohr oder Holz versehen sind.
- 3) Dasselbe muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft, und soweit dies thunlich, in Zeiten vorgenommen werden, wo die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind, ist aber bei strengem Froste, anhaltender Dürre und überhaupt unter Umständen, welche die Löschung eines entstehenden Brandes erschweren, nicht zuzulassen.
- 4) Das Geschäft des Ausbrennens muß der betreffende Schornsteinfegermeister persönlich leiten, welcher
 - a. sich davon zu überzeugen hat, daß der Schornstein nicht schadhast ist,
 - b. dafür sorgen muß, daß die Reinigungsöffnungen hinter den eisernen Falzthüren mit besonders eingepaßten, mit Handgriffen versehenen Steinen fest verschlossen, und daß
 - c. bei den Reinigungs-Thüren seine Leute oder andere zuverlässige Personen aufgestellt werden.
- 5) Von Seiten der Ortspolizeibehörde muß dafür geforgt werden, daß jedes Ausbrennen eines Schornsteins durch bekannt zu machende leicht und möglichst weit

sichtbare Zeichen zur Kenntniß der Einwohnerschaft oder wenigstens der Nachbarschaft gelange.

Berlin, den 30. Juni 1845.

Der Minister des Innern.

gez. G. Arnim.

wird hierdurch zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Breslau, den 26. Juli 1845.

I.

Nachstehende von den Directoren und Repräsentanten des Sterbekassen-Vereins für Justiz-Beamte des Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks, unter Beitritt der Vertreter der Justiz-Beamten des Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks aufgenommene Verhandlung vom 21. Oktober v. J. wird nebst der Allerhöchsten Ordre vom 4. April e. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Verhandelt Breslau den 21. Oktober 1844.

Nachdem die Legitimation der Interessenten dargethan worden, wurde zwischen ihnen nachstehendes Abkommen getroffen.

§ 1.

Die Königlich-Justiz-Beamten im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, wie solcher am heutigen Tage begrenzt ist, treten demjenigen Vereine bei, welcher unter dem Namen eines Sterbe-Kassen-Vereins für die Justiz-Beamten des Breslauer Obergerichts-Bezirks und durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 5. September 1843 bestätigt worden ist.

§ 2.

Das Allerhöchst bestätigte Statut vom 24. März 1843 verbindet in allen seinen einzelnen Bestimmungen auch diejenigen Beamten des Glogauer Obergerichts-Bezirks, welche sich dem Sterbe-Kassen-Vereine in Folge seiner Ausdehnung auf jenen Bezirk anschließen werden.

Dagegen sollen dieselben auch alle im Allerhöchst bestätigten Statut festgesetzten Vergünstigungen zu genießen haben und in dieselben Rechte treten, welche den bereits gegenwärtig associirten Mitgliedern des Breslauer Obergerichts-Bezirks zustehen. Von selbst versteht sich hierbei, daß die Vergünstigung des § 38 des Statuts auf die jetzt erst beitretenenden Glogauer Justiz-Beamten keine Anwendung findet.

§ 3.

Alle diejenigen Verhandlungen, welche in Bezug auf die Verwaltung des Vereins bisher schon Statt gefunden haben und durch gültige Beschlüsse geregelt sind, verbinden auch die neu hinzutretenden Mitglieder aus dem Glogauer Departement.

Dies gilt insbesondere von der in der Verhandlung vom 19. November 1843 getroffenen Wahl von drei Directoren, so wie von zwölf Repräsentanten und eines Rentanten des Vereins resp. deren Vertreter, bei welcher Wahl es sein Bewenden behält.

§ 4.

Die Kommunikation zwischen den dem Vereine beitretenen Justiz-Beamten des Glogauer Departements mit den hier constituirten Verwaltungs-Organen des Vereins soll durch einen Ausschuß erfolgen, welchen die Glogauer Justiz-Beamten nach Stimmenmehrheit wählen. Die einzelnen Mitglieder dieses Ausschusses, welche in der Stadt Glogau ihren Wohnsitz haben müssen, werden dem hiesigen Direktorio besonders bekannt gemacht. Der Sitz der Verwaltung bleibt nach wie vor in Breslau.

Ein Weiteres war nicht zu verhandeln.

(Folgen die Unterschriften.)

Auf Ihren Bericht vom 12. v. M. will Ich den, in der zurückerfolgenden Verhandlung vom 21. Oktober v. J. von den Directoren und Repräsentanten des Sterbekassen-Vereins für Justiz-Beamte des Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks unter Beitritt der Vertreter der Justiz-Beamten des Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks beschlossenen Nachtrag zu dem Statute jenes Vereins bestätigen und letzterem auch in Bezug auf die demselben aus dem Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk hinzutretenden Mitglieder die Sportelfreiheit bewilligen.

Breslau, den 4. April 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf v. Arnim und Uhden.

Breslau, den 26. Juli 1845.

I.

Die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen haben unterm 13. dieses Monats bestimmt, daß die Prüfungszeugnisse für Gewerbetreibende, welche von den Prüfungs-Kommissionen nach Vorschrift unserer Verordnung vom 4. v. M. ad 1. (Amtsblatt Seite 222) auszustellen sind, stempelfrei zu ertheilen sind.

Breslau, den 27. Juli 1845.

I.

Von der im Jahre 1841 herausgegebenen Arznei-Taxe ist eine neue Auflage mit den darin vermerkten bis jetzt vorgekommenen Veränderungen erschienen, welche vom 1. August c. in Kraft tritt. Das Exemplar ist für den Preis von 10 Sgr. bei unserm zum Debit der Medizinal-Bücher beauftragten Beamten, so wie in Berlin bei dem Buchhändler Schulze und durch sämtliche Buchhandlungen zu beziehen, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Breslau, den 28. Juli 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Diejenigen Untergerichte, welche mit Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen für das II. Tertial 1844 noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese Tabellen, oder statt deren Negativ-Atteste, binnen 8 Tagen unfehlbar einzureichen.

Zugleich wird denjenigen Richtern, welche mehr als ein Patrimonial-Gericht zu verwalten haben, anempfohlen, die Negativ-Atteste auf einem Bogen auszufüllen.

Bei dieser Gelegenheit wird die genaue Beachtung der für diese Partie gegebenen gesetzlichen Vorschriften, so wie unsers Erlasses vom 23. August 1836 (Amtsblatt Nr. 25) insbesondere des Tarifs zum Stempelgesetze, zur Vermeidung von Ueberhebungen, wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 26. Juli 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlasssachen.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem Uhrmacher Ferdinand Leonhardt in Berlin ist unter dem 24. Juli 1845 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Platin-Feuerzeug, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Semper zu Werden ist unter dem 24. Juli 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Wölfen zum Auslockern und Reinigen der Wolle, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Friedrich Raabe hierselbst ist unter dem 27. Juli 1845 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten Notenwender, der in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne dadurch Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem praktischen Arzte Dr. Wehlar zu Aachen ist unter dem 27. Juli 1845 ein Einführungs-Patent

auf ein Mittel, die Incrustation der Dampfkessel zu verhüten und aufzulösen, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Der Kaufmann Hertel hieselbst ist als Unter-Agent der Ebersfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft von uns heut bestätigt worden.

Breslau, den 21. Juli 1845.

I.

Der Kaufmann Schilling zu Strehlen ist von uns als Special-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 27. Juli 1845.

I.

Bestätiget:

Der zum Bürgermeister in Freiburg auf sechs Jahre gewählte gegenwärtige Bürgermeister Trollge in Binzig;

der bisherige katholische Schullehrer Franz Volkmer zu Hünern, Ohlauer Kreises;

der bisherige Schul-Adjutant an der evangelischen Schule zu Lehmgruben, Baehschmitt, als Schullehrer daselbst.

Dem Candidaten der evangelischen Theologie Ewald Bürger in Wüste-Walterödorf, Waldenburger Kreises, ist die Erlaubniß zu Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

An die Stelle des abgegangenen Polizei-Distrikts-Commissarius, VIII. Bezirks, Guhrauer Kreises, Fassong, ist der Dekonomie-Inspektor des Fräuleinsliffs zu Tschirnau, Bießer, getreten und bestätigt worden.

Geschenke und Vermächtnisse.

Der verstorbene Major a. D. von Sallet auf Leipzig:

hat der evangelischen Kirche zu Steinkirche, Strehleener Kreises, durch seine Erben ein Geschenk von 50 Rthlr.

auszahlen lassen.

Der Bauersohn Johann Friedrich Fischer zu Groß-Neudorf:

hat der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von 100 Rthlr.

zur Bestreitung der Kosten für die Umgießung der einen Glocke bestimmt; wogegen

der Mühlenpächter Hoffmann, ebenfalls in Groß-Neudorf, die etwanigen Mehrkosten bis zur Höhe von 45 Rthlr.

übernehmen will.

P o c k e n - A u s b r u c h.

In Bohrau, Kreis Dels.